

**Satzung und Gebührentarif
für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath
vom 21.02.2018**

- in Kraft getreten am 01.01.2018 -

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	27.02.2019	§ 5	Neufassung	01.03.2019
2. Änderung	18.12.2019	§ 5	Neufassung	01.01.2020
3. Änderung	16.12.2020	§ 5	Neufassung	01.01.2021
4. Änderung	22.12.2021	§ 5	Neufassung	01.01.2022
5. Änderung	20.12.2022	§ 5	Neufassung	01.01.2023

**Satzung und Gebührentarif
für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath
vom 21.02.2018**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610) und insbesondere der §§ 1, 2, 2a, 6, 13 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung und Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Erkrath betreibt den Rettungsdienst im Sinne des § 6 des Rettungsgesetzes (RettG NRW) als Träger einer Rettungswache.
- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes der Feuerwehr Erkrath ist es,
 - a. bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, die Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit einem Krankenkraftwagen in ein geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und -patienten zu Diagnose- und anderen Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
 - b. Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Abs. 2a fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen zu befördern.
- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 2

Antragstellung

- (1) Die Beförderung oder die Bereitstellung eines Krankenkraftwagens kann bei der Leitstelle des Kreises Mettmann unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Rufnummer des Antragstellers beantragt werden.

- (2) Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen haben dem Personal des Krankenkraftwagens eine Verordnung über die Notwendigkeit der Beförderung und die Versichertenkarte vorzulegen.
Dies gilt nicht, wenn der Gesundheitszustand der zu befördernden Person keinen Aufschub duldet. Die Bescheinigung ist dann innerhalb von drei Tagen bei der Feuerwehr der Stadt Erkrath einzureichen.
- (3) Bei Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen und die einschließlich Hin- und Rückfahrt 200 km übersteigen, kann eine Kostenübernahmegarantie oder eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangt werden.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die vollständige Gebührenpflicht entsteht, sobald das angeforderte Rettungsmittel am Einsatzort eintrifft, auch wenn es zu keiner Beförderung kommt.
Rechtsgrundlage ist die angeforderte Leistung, nicht deren Erfolg.
- (2) Die Gebühren werden vom Bürgermeister der Stadt Erkrath durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Festsetzung fällig und sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.
- (3) In Härtefällen kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4 Gebührenpflichtige Personen

- (1) Gebührenpflichtig sind Personen,
 - a. die die Leistung in Anspruch nehmen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wird,
 - b. die den Rettungsdienst beauftragt haben. Die Gebührenpflicht entfällt für den Besteller, wenn er als unbeteiligter Dritter Hilfe leistet,
 - c. denen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber dem Benutzer die Unterhaltspflicht obliegt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sofern Ansprüche der gebührenpflichtigen Personen gegenüber gesetzlichen Versicherungsträgern oder Ersatzkassen bestehen, kann mit diesen direkt abgerechnet werden. Die Zahlungspflicht des Benutzers bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Gebühren

- (1) Für erbrachte Leistungen werden in einem Umkreis von 25 km, ausgehend vom Standort des Einsatzfahrzeuges in der Feuer- und Rettungswache Erkrath, folgende Gebühren erhoben:
 - a. Krankentransport 605,00 €
 - b. Notfalleinsatz mit Transport 636,00 €.
- (2) Wird beim Einsatz eine Entfernung von mehr als 25 km zurückgelegt, sind neben der Gebühr nach Abs. 1 für jeden weiteren zurückgelegten Kilometer 1,06 € zu entrichten.
- (3) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Krankentransportes oder eines Notfalleinsatzes mit Transport von mehreren Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 404,00 € bei einem Transport nach Abs. 1 Buchstabe a zuzüglich der errechneten Gebühren nach Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 7 sowie 424,00 € bei einem Transport nach Abs. 1 Buchstabe b zuzüglich der errechneten Gebühren nach Abs. 2 und Abs. 7.
- (4) Bei ambulanten Behandlungen sind die ersten 15 Minuten Wartezeit gebührenfrei. Ab der 16. Minute wird für jede weitere 15 Minuten Wartezeit eine Wartegebühr von 151,00 € berechnet.
- (5) Das Entgelt für eingesetztes Feuerwehreinsatzpersonal, Feuerwehrfahrzeuge sowie Material zur Unterstützung in einem Rettungsdienst- oder Krankentransporteinsatz (z.B. für den Einsatz der Krankentransportlagerung des Rettungskorbes der Drehleiter) als zusätzliche Dienstleistung der Feuerwehr wird entsprechend dem Entgelttarif gemäß der "Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Erkrath bei Einsätzen der Feuerwehr,, (Feuerwehrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (7) Bei grober Verschmutzung des Patientenraumes der Einsatzfahrzeuge sowie nach der Durchführung von Infektionstransporten ist für die notwendige zusätzliche Reinigung und Desinfektion der Einsatzfahrzeuge neben der Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe a. oder b. ein Zuschlag in einer Höhe von 40,00 € zu entrichten.

§ 6 Sonstiges

- (1) Begleitpersonen können, soweit eine Beförderungsmöglichkeit besteht, von der Abholstelle bis zum Ziel kostenlos mitbefördert werden. Gegenüber diesen haftet die Stadt Erkrath nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Medizinische Hilfsmittel wie z. B. Rollstühle, Rollatoren, etc. sowie Gepäckstücke können nur mitgeführt werden, wenn entsprechende Rückhaltesysteme in den Einsatzfahrzeugen vorhanden sind.

(3) Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Erkrath, den 21.02.2018

gez. Schwab-Bachmann
Erster Beigeordneter
als allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters